

3. 1188. (3) **Concurs.** Nr. 9081.

Bei der k. k. mähr. Landeshauptheimkasse ist der Posten des Cameral- und Kriegszahlmeisters, mit welchem unter der Verbindlichkeit des Erlags einer Caution von 3000 fl. C. M., ein jährlicher Gehalt von Eintausend fünfshundert Gulden C. M. verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diesen Posten haben ihre gehörig instruirten Gesuche entweder unmittelbar, oder im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, bei dem k. k. Statthalter von Mähren binnen sechs Wochen nach der gegenwärtigen Verlautbarung einzubringen.

Brünn den 25. Mai 1850.

3. 1167. (3) **Kundmachung.** Nr. 5139.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain wird in Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 16. Mai 1850, Z. 13881, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sämtliche, in den Kronländern Steiermark, Krain und Kärnten bestehenden, und in dem Verzeichnisse dieser Kundmachung genannten Weg-, Brücken-, Ueberfuhr- u. Linienmäthe für die Jahre 1851, 1852, 1853 und zwar entweder für alle diese drei Verwaltungsjahre, oder für die Jahre 1851 und 1852, oder für das Jahr 1851 allein, vom 1. November 1850 im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachfolgenden Bestimmungen in Pacht gegeben werden.

Unter gleichen Bestimmungen wird zugleich die Pflastermauth der Stadtgemeinde Graz, vereint mit den Grazer-Linienmäthen, mit dem in dem Verzeichnisse dieser Kundmachung bestimmten Ausrufspreise, auf die für die Linienmäthe bestimmte Zeitdauer zur Verpachtung mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß sowohl die städtische, als auch die ärarische Mauthgebühr mit 1. November 1850, zusammen nur Einmal, und zwar bei dem Eingange eingehoben werden.

1. Die Versteigerung wird bei derselben Tagessatzung für die einjährige, dann für die zwei- und dreijährige Zeitdauer abgehalten, und im Falle eines günstigen Erfolges, für die längere oder kürzere Pachtzeit mit demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot über den Ausrufspreis sich als der vortheilhafteste darstellen wird.

2. Aus dem anliegenden Ausweise sind die Namen der Hauptstationen und der ihnen zugehörten Filial-Einhebungen (Wehrmauthen), die Anzahl der Meilen und Brückenklassen, sammt dem Ausrufspreise zu entnehmen. In diesem Ausweise ist auch der Ort und Tag angegeben, an welchem die Versteigerung einer jeden Station vorgenommen werden wird.

3. Zu diesen Versteigerungen werden alle Jene zugelassen, welche nach den Gesetzen zu solchen Geschäften geeignet, die bedungene Sicherheit zu leisten im Stande, und von Mauthpachtungen nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.

4. Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen und diese ihr übergeben.

5. Den Pachtlustigen ist gestattet, mündliche Anbote für die Pachtung einer Station, oder mehrerer Stationen zusammen in einem Complexe, in so fern sie bei derselben Tagessatzung ausgedeutet werden, was aus dem, in dem §. 2 angeführten Ausweise ersichtlich ist, gegen dem zu machen, daß sie auf die im §. 8 bezeichnete Art die vorläufige Caution für alle jene Mauthen, für welche der Gesamtanbot gestellt ist, erlegen.

6. Eben so ist gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtungen von Mauthen einzureichen, und zwar auf die Pachtung bloß einer, oder

mehrerer Stationen in einem Complexe, in so fern dieselben bei derselben Tagessatzung versteigert werden, wobei der Dfferent auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der ganze Complex, für den er den Anbot stellte ohne Ausscheidung irgend einer Station überlassen werde.

Die Staatsverwaltung behält sich vor, je nach dem Ausschlage dieser Pachtverhandlungen die Resultate der Versteigerung für die einzelnen Mäthe, oder jene der Licitation für größere Complexe zu bestätigen.

7. Bei den schriftlichen, mit gehörigen Stämpeln versehenen Anboten, ist Folgendes zu beobachten:

a) Dieselben müssen mit dem, zufolge des §. 8 dieser Kundmachung, als vorläufige Caution sicherzustellenden Betrage in Barem, oder in Staatspapieren nach dem leztbekanntem börsenmäßigen Course belegt, oder mit dem Beweise, daß dieser Betrag bei einer Ararial-Casse, oder einem Gefällsamte in Barem oder Staatspapieren nach dem Coursverthe erlegt, oder hypothekarisch-pupillarmäßig sichergestellt worden sey; daher, so weit es sich um eine hypothekarische Sicherstellung handelt, mit der landtäfelichen oder grundbüchlich einverleibten Verschreibung der Grundbuchs- oder Landtafel-Extracte, und der gerichtlichen Schätzungsurkunde der Hypothek versehen seyn.

b) Dieselben müssen bis zu dem in dem Ausweise dieser Kundmachung bestimmten Tage bei der betreffenden Cameral-Bezirksverwaltung für die darin genannten Pachtobjecte versiegelt eingebracht werden.

c) Die schriftlichen Anbote müssen den Betrag, der für jede Station angeboten wird, in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit dem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort des Ausstellers zu unterzeichnen.

Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Dffert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und daselbe nebst dem von dem Namensfertiger und noch einem Zeugen unterfertigen zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist.

Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Dffert ausstellen, so haben sie in dem Dfferte beizusetzen, daß die sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle, und Alle für Einen, dem Gefällsärar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden.

Zugleich müssen sie in dem Dfferte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen allein die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann.

d) Auf dem Umschlag des Dffertes sind jene Mauthstationen, für welche der Anbot gemacht wird, deutlich anzugeben.

e) Diese Anbote dürfen durch keine, den Licitations-Bedingungen nicht entsprechende Klauseln beschränkt seyn, vielmehr müssen dieselben die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Dfferent die in der Kundmachung enthaltenen, und bei der mündlichen Licitation vorgelesenen, in das Licitationsprotocoll aufgenommenen Vertragsbedingungen genau befolgen wolle.

f) Die schriftlichen Dfferte können so wie die mündlichen auf eine einjährige, zwei- oder dreijährige Pachtperiode, oder auf alle drei Jahre zugleich gestellt werden.

g) Von Außen müssen diese Eingaben mit der Aufschrift bezeichnet seyn: „Anbot zur Pachtung der Mauthstationen“ (folgt der Name der Station.)

Ein Formular eines solchen Dffertes folgt unten zur Einsicht.

h) Die schriftlichen Dfferte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für die Dfferenten, für die Finanz-Landes-Direction aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden gemacht worden ist, verbindlich.

Die schriftlichen Dfferte werden nach beendeter mündlicher Versteigerung in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitationscommissär, welchem sie von der Cameral-Bezirks-Verwaltung, die sie in Empfang nahm, verzeichnet übermittelt werden, eröffnet und kundgemacht.

Als Erstehrer der Pachtung wird dann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung, oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbote als der Bestbieter erscheint, sofern dieses Bestbot den Ausrufspreis erreicht oder überschreitet, und an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages geeignet erkannt wird.

Hierbei wird, wenn der mündliche und schriftliche Anbot vollkommen gleich seyn sollte, dem mündlichen, unter zwei oder mehreren schriftlichen gleichen Anboten aber jenem der Vorzug gegeben werden, für welchen eine vom Licitations-Commissär vorzunehmende Verlosung entscheidet.

8. Der Pächter hat zur Sicherstellung seines Pachtchillings eine Caution zu leisten, welche nach seiner Wahl in dem sechsten oder in dem vierten Theil des einjährigen Betrages desselben zu bestehen hat.

Im ersten Falle muß der Pachtchilling monatlich voraus, im zweiten Falle nur nach Ende eines jeden Monats entrichtet werden.

Diese Caution kann im Baren oder in k. k. Staatspapieren nach dem lezten Course, oder mittelst Hypothekar-Sicherstellung geleistet werden.

Die Einverleibung der letzteren in den Grundbüchern oder Landtafeln geschieht auf Kosten des Pächters.

Jeder Versteigerungslustige muß den sechsten Theil des für ein Jahr entfallenden Ausrufspreises, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Commission als vorläufige Caution (Badium) erlegen; dieser Erlag kann eben so wie die oben erwähnte Caution selbst, im Baren oder in k. k. Staatspapieren nach dem leztbenannten Course geschehen.

Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatical-Sicherstellungs-Urkunde mit Beibringung des Grundbuchs- oder Landtafel-Extractes und des Schätzungsactes eingelegt werden, welche jedoch mit der Bestätigung ihrer Annehmbarkeit von Seite der betreffenden Kammerprocuratur zu Graz, Laibach oder Klagenfurt versehen seyn muß.

Zur Erleichterung jener bisherigen Mauthpächter, die mit zu licitiren gesonnen sind, ist, wenn sie sich in keinem Pachttrückstande befinden, und ihre Caution durch baren Erlag, oder in Staatspapieren geleistet haben, oder wenn auf diese Caution bis zum Zeitpunkte der Versteigerung kein Pfandrecht, oder Verbot von Jemanden erwirkt worden ist, eine Erklärung genügend, daß sie ihre bereits für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftigen Verpflichtungen ausdehnen.

9. Gleich nach Beendigung der Versteigerung wird die als Badium beigebrachte Sicherstellung denen zurückgestellt, welche die Mauth nicht erstanden haben, dem Bestbieter aber wird dieselbe nur nach gepflogener Richtigstellung der Caution ausgehändigt werden.

Die Richtigstellung muß vor der Uebergabe des Pachtobjectes geschehen.

10. Nachdem die Licitation einer Mauthstation geschlossen wurde, wird bis zu dem Augenblicke, wo die Nichtannahme des Anbotens von Seite der competenten Behörde abgesprochen worden ist, kein nachträglicher Anbot angenommen.

11. Die Uebergabe des Gegenstandes der Pachtung geschieht nach erfolgter Bestätigung des Licitationsactes oder Dffertes mit November 1850.

12. Der Pächter tritt rückfichtlich der gepachteten Station, und der damit verbundenen Gebühren-Einnahme in die Rechte des Arars.

13. Dort, wo Aerial-Mauthgebäude bestehen, wird, wenn der Pächter es wünscht, wegen miethweiser Ueberlassung derselben an ihn, ein besonderes Uebereinkommen gepflogen werden.

14. Die allgemeinen Pachtbedingungen sind aus der Anlage zu entnehmen, die besonders für die einzelnen Stationen eigends bestehenden Bedingungen können aber vor der Versteigerung bei der betreffenden Bezirks-Verwaltung in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

15. Die Licitationen beginnen immer pünctlich um die zehnte Stunde Vormittags.

#### Formular

eines schriftlichen Offertes.

(Von Innen.)

Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der Mauth (folgt der Name der Station) für die Zeit vom 1. November 1850 bis Ende October 1851, oder vom 1. November 1850 bis Ende October 1852, oder vom 1. November 1850 bis Ende 1853 den Jahresschilling von (Geldbetrag in Ziffern) das ist (Geldbetrag in Buchstaben) wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung und in den Contractbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde. — Als vorläufige Caution lege ich im Anschlusse den Betrag . . . . . Gulden . . . . Kreuzer bei, — oder lege ich die nachfolgenden Urkunden bei, welche die Hypothekar-Sicherheit im Betrage von . . . . . Gulden . . . Kreuzern nachweisen.

(Sind die bezeichneten Documente anzugeben), oder lege ich die Cassaquittung über das erlegte Badium bei.

am . . . . . 1850.

(Unterschrift nach Maßgabe §. 7.)

(Von Außen.)

Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung des Betrages im beiliegenden Gelde, oder der Obligation, oder des Betrages der zur Sicherstellung gewidmeten Urkunden. „Offert für die Pachtung der Mauth“ (hier folgt der Name der Station).

#### Allgemeine Pachtbedingungen.

Die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung Statt findet, sind folgende:

1. Dem Pächter wird das Recht eingeräumt, die für die gepachtete Station oder Stationen gesetzlich bestimmten Mauthgebühren nach den bestehenden Tariffen und Vorschriften einzuheben.

Der Tariff und eine Zusammenstellung der wichtigsten Mauthvorschriften werden demselben bei der Uebergabe der Station verzeichnet gegen Empfangsbestätigung eingehändigt werden.

2. Bei den sogenannten Wehrmauthen oder Filial-Stationen treten die nämlichen Wegmauthgebühren, wie bei den Hauptstationen ein.

Es unterliegen aber diesen Gebühren bei den Wegmauthstationen nur jene Parteien, welche die Hauptstation umfahren, oder mit Vieh umtreiben, d. i. solche Parteien, welche vor dem Hauptschranken von der mauthpflichtigen Straße ablenken, und dieselbe hinter diesem Schranken wieder benützen.

Die Brückenmauthgebühren aber sind bei den Wehrmauthstationen nur in so weit einzuheben, als die mauthpflichtigen Brücken wirklich benützt werden.

3. Dem Pächter werden die bei den Stationen befindlichen Schrankenbäume und Zugehör, in so weit sie ein Eigenthum des Aerialiums sind, und unter der Bedingung unentgeltlich überlassen, daß er die etwa nothwendigen Reparaturen an denselben aus Eigenem bestreite, und sie in demselben Zustand, als sie ihm übergeben worden sind, bei Beendigung seiner Pachtzeit dem Aerialium zurückstelle. Wo keine Schranken bestehen, oder die alten ganz unbrauchbar geworden sind, hat der Pächter für die Herstellung eines neuen Schrankens zu sorgen, der in diesem Falle dergestalt seyn Eigenthum verbleibt, daß er nach Ende der Pachtzeit sich mit seinem allfälligen Nachfolger abfinden, oder den Schranken wegnehmen lassen kann.

4. Der Pächter ist weder berechtigt, die ihm verpachtete Station in eine andere Ortschaft zu

verlegen, noch dieselbe von der Straße, an der sie dermal steht, zu entfernen, noch überhaupt den Schranken eigenmächtig zu versetzen.

Es steht jedoch demselben frei, eine andere Aufstellung des Schrankens bei der Gefällsbehörde anzufuchen, welche sich das Recht vorbehält, dazu ihre Einwilligung im Einverständnisse mit der politischen Behörde zu ertheilen, wenn keine Anstände dagegen obwalten.

5. Der Pächter ist verbunden, die Parteien anständig zu behandeln, und bei Tag und Nacht ohne Aufenthalt zu expediren. Es liegt ihm ob, den Reisenden, Fuhrleuten und Viehtreibern, die seinen Schranken betreten, die Gebühren außer dem Amte auf der Straße abzunehmen, und die auf den entrichtenden Betrag lautende Bollete auf Verlangen einzuhandigen, wie nicht minder zur Nachtzeit den Platz am Schranken ergiebig zu beleuchten.

Er ist verbunden, eine von der Gefällsbehörde bestätigte und leserliche Gebühren-Tabelle an dem sichtbarsten und zugänglichsten Platze außerhalb des Einhebungslocals anzuhängen, und während der ganzen Pachtzeit angeheftet zu lassen.

Im Falle der Nichtbefolgung dieser Vorschriften verfällt der Pächter in eine Strafe von 1 bis 10 fl., welche die Bezirks-Verwaltung von Fall zu Fall nach Umständen bemessen wird.

6. Die Beschaffung der Wegmauth-Balobolleten bleibt dem Pächter überlassen, es wird jedoch demselben ein Formulare vorgezeichnet werden, nach welchem die Bolleten gedruckt erscheinen müssen, und die Herausgabe einer anders geformten oder geschriebenen Bollete wird der verweigerten Erfolgung einer Bollete gleich geachtet. Auch darf keine in der Jahreszahl, Datum, oder in dem Ansage des Gebührenbetrages corrigirte oder radirte Bollete der Partei gegeben werden.

7. Wird von einem Pächter die Mauth in einem Falle abgenommen, in welchem sie nicht gebührt, oder wird von einer Partei ein höherer Betrag eingehoben, als gesetzlich bestimmt ist, so verwickelt der Pächter eine Strafe in dem zwanzigfachen Betrage des zur Ungebühr bezogenen Mauthgeldes, unabhängig von jenen Strafen, die ihn im Grunde der Strafgesetze noch treffen könnten.

8. Verweigert eine Partei bei Passirung des Schrankens oder der Brücke die Entrichtung der Gebühren, oder wollte sie den Schranken gewaltsam überschreiten, so ist der Pächter berechtigt, den Beistand der Obrigkeit geziemend anzurufen, und dieselbe ist verpflichtet, diesen Beistand zu leisten.

Bei Separatelfahrten, so wie bei Extrapostfahrten mit dem Stundenpaß ist die Gebühr erst beim Zurückreiten des Postillons von demselben gegen Einhandigung der Bollete einzufordern. —

9. Das Verfahren über die Verkürzungen der Mauthgebühr wird von den nach dem Gesetze hierzu berufenen Behörden gepflogen. Der Pächter ist jedoch berechtigt, von denjenigen, die er in einer solchen Gefällsübertretung betritt, das sieben und einhalbfache der Gebühr als Sicherstellung der Strafe in Barem einzuheben, worüber er eine schriftliche Bestätigung zu ertheilen hat.

Auf das Verlangen des Pächters oder des Beschuldigten wird bei dem nächsten Zoll-, Verzehrungssteuer- oder Controllamte, oder dem nächsten für die Untersuchungen über Gefällsübertretungen bestellten Beamten, oder wenn sich eine Obrigkeit näher befindet, bei derselben die Thatbeschreibung aufgenommen und über dieselbe weiter nach dem Gesetze vorgegangen. Die wegen den gedachten Gefällsverkürzungen einfließenden Strafgeelder fallen nach Abzug der Kosten des Verfahrens, so weit diese Kosten nicht von dem Beschuldigten oder Verurtheilten vergütet werden, dem Pächter zu.

10. Die Entscheidung der sich auf die Einhebung und Handhabung der Mauth beziehenden Streitigkeiten zwischen dem Pächter und den Parteien steht den Cameralbehörden zu. Der Pächter ist daher verbunden, den Gefällsbehörden über alle Mauthangelegenheiten, je nachdem sie es fordern, schriftlich oder mündlich Rede und

Antwort zu geben. Die Behörden sind berechtigt ihn hierzu im Falle der Weigerung oder Unterlassung durch Strafboten oder auf andere gesetzliche Art zu verhalten. Gegen die Entscheidung der Cameral-Bezirksverwaltung kann binnen vier Wochen der Recurs an die k. k. Finanzlandes-Direction und gegen Entscheidung der letzten gleichfalls binnen vier Wochen an das k. k. Finanzministerium ergriffen werden.

11. Der Pächter ist verpflichtet, auf die Befolgung der mit Verordnung des k. k. steierm. Guberniums vom 17. Juni und des illyr. vom 26/28. Juni 1837, 3. 9884 u. 14,183, erfolgten Kundmachung rücksichtlich der Ueberladung zu wachen und die Anzeige hiervon an die nächste politische Obrigkeit oder an das nächste Zoll-Verzehrungssteuer- oder Controllamt zu machen, je nachdem ein oder das andere Amt auf dem Wege, in dessen Richtung das Fuhrwerk zieht, der Mauthstation näher liegt. Wird die Anzeige richtig befunden, so gebührt ihm das Drittel des eingehobenen Strafbetrages. Der Pächter hat ferner auch darüber zu wachen, daß die Circularverordnung des k. k. steierm. Guberniums vom 5. Juni und jene des k. k. illyr. Guberniums vom 12. Juni 1840, 3. 9210 und 14090, betreffend die Festsetzung der Breite und des Gewichtes der Ladungen der Lastwagen, die Bannung derselben, die Breite der Reife der Räder und das Einlegen der Reifketten befolgt werde und jede Außerachtlassung dieser Verordnung ist von dem Pächter gleichfalls entweder der nächsten politischen Obrigkeit, oder dem nächsten Gefällsamte anzuzeigen.

12. Dem Pächter steht das Recht, die Parteien zur Vorzeigung der Mauthbollete von der zurückgelegten letzten Station zu verhalten nicht zu.

13. Der Pächter verbindet sich zur Leistung einer Caution, welche, wenn der Pächter den Pachtshilling monatlich vorhinem zu zahlen übernimmt, im sechsten Theile des einjährigen Betrages desselben zu bestehen hat, wenn der Pächter es aber vorzieht, denselben erst nach Ablauf eines jeden Monats zu berichtigen, in dem vierten Theile des jährlichen Pachtshillings zu erlegen kommt und die spätestens bis 20. October 18 . . bei der betreffenden Cameral-Bezirksverwaltung geleistet werden muß. Diese Caution kann in Barem oder mittelst Hypothekar-Sicherstellung oder auch in k. k. Staatscreditspapieren, welche nach den dießfalls bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, bestehen und erlegt werden:

Zur Erleichterung jener Versteigerungslustigen, welche bereits Pächter einer Aerialmauth sind, wird gestattet, daß in Betreff derjenigen Personen, welche in dem Gebiete derselben leitenden Bezirksbehörde, in deren Gebiet die Mauthversteigerung, an welcher sie Theil nehmen wollen, Statt findet, eine Mauth oder mehrere Mauthen bereits gepachtet und ihre dießfällige Caution durch Er ag baren Geldes oder in Staatspapieren geleistet haben, statt einer neuen vorläufigen Caution lediglich eine Erklärung genügt ist, daß sie ihre für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftige Verpflichtung ausdehnen.

Es muß jedoch in diesem Falle der betreffende Pächter und beziehungsweise Pachtlustige durch eine an dem Tage der Pachtversteigerung ausgefertigte Bestätigung der competenten Bezirksverwaltung nachweisen, daß er mit keinem Pachtzinsrückstande von der von ihm bereits gepachteten Mauth aushafte und daß auf die von ihm als Caution dieser Mauthstationen gewidmeten, amtlich aufbewahrten Geldbeträge und öffentlichen Obligationen von keiner andern Person ein Verbot oder Pfandrecht erwirkt sey und überdieß muß derselbe sogleich die von dem Eigenthümer der Caution ausgestellte Urkunde über die Widmung des baren Geldes oder der öffentlichen Obligationen, mit welchen die Caution für seine gegenwärtige Mauthpachtung geleistet wurde, für die Pachtung der Mauth, welche er eingehen will und welche bestimmt zu bezeichnen ist, der Versteigerungscommission überreichen und dieser Commission auch die ihr ausgefolgten, für die gegenwärtige Pachtung vinculirten öffentlichen

Obligationen sammt dem bezüglichen Erlagsscheine oder der Quittung über die hiefür erlegte bare Caution und die Empfangsbekräftigung der Staatsschulden = Tilgungsfonds = Hauptcasse, wenn die die bare Caution bei dem Tilgungsfonds fruchtbringend angelegt wurde, übergeben.

14. Der Pächter hat selbst für seine Unterkunft zu sorgen, dort aber, wo Aerialgebäude vorhanden sind, in welchen derselbe untergebracht werden kann, wird, wenn kein Hinderniß obwaltet, wegen seiner Unterbringung in denselben mit ihm eine besondere Verhandlung gepflogen werden.

15. Den Pachtshilling hat der Pächter auf seine Gefahr und Kosten an die betreffende Cameral-Bezirks- oder Filialcasse zu . . . . . abzuführen und zwar in monatlichen gleichen Raten, welche bis spätestens am 10. eines jeden Monats zu bezahlen sind.

Wenn der Pächter aber mit einer Zahlungsrate im Rückstande bleibt, so laufen von dem Verfallstage an, bis zur Tilgung der rückständigen Pachttrate vierpercentige Verzugszinsen, welche hiemit ausdrücklich bedungen werden.

16. Wenn einem Pächter die Benützung des ganzen gepachteten Objectes, oder bei Concretal-Verpachtungen die Benützung auch nur eines einzelnen, zu den Concretalpachtobjecten gehörigen, jedoch selbstständigen Mauthobjectes durch ein Elementarereigniß oder durch ein anderes von ihm unabhängiges zufälliges Ereigniß nach von ihm rechtsbeständig zu liefernden Beweisen durch einen Zeitraum von wenigstens 14 Tagen ununterbrochen gänzlich entzogen wird; so ist derselbe berechtigt, eine angemessene Vergütung des erlittenen Schadens anzusprechen, welche Vergütung aber die für die Zeit der entgangenen Benützung des ihm entzogenen Mauthobjectes entfallende Pachtshillingsquote nicht übersteigen darf. Als selbstständiges Mauthobject wird bei Concretalpachtungen jede Mauthstation angesehen und behandelt, welche in der Versteigerungsfundmachung als eine selbstständige Station und mit einem selbstständigen Ausrufspreise aufgeführt wird. Behufs der Ausmittlung der auf das entzogene selbstständige Mauthobject von dem Concretalpachtshillinge entfallenden Pachtshillingsquote wird gleich bei Ausfertigung des Vertrages der für das gepachtete Concretalobject gebotene Pachtshilling nach dem Verhältnisse der einzelnen Ausrufspreise zu dem Gesamtausrufspreise vertheilt.

Hinsichtlich der Ueberfuhren wird ausdrücklich festgesetzt, daß das Zufrieren der Flüsse nicht als ein Entschädigungsanspruch des Pächters begründendes Elementarereigniß angesehen wird und daß daher auch der Pächter aus Anlaß dieses Ereignisses keine Entschädigung anzusprechen berufen ist.

Alle von dem Willen des Pächters abhängenden, daher durch sein Verschulden hervorgerufenen, die Benützung des Pachtobjectes behelbenden oder beschränkenden Umstände, sowie alle Zufälle und Ereignisse, die bloß auf eine Verminderung des Pachtobjectes im größeren oder geringeren Maße einwirken, durch welche aber die Benützung eines selbstständigen Mauthobjectes nicht gänzlich unmöglich gemacht wird, treffen gleichfalls den Pächter, der folglich den herbeigeführten Abfall am Ertrage des gepachteten Objectes ohne einen Anspruch auf Entschädigung zu tragen hat.

Die Entschädigungsgesuche wegen entgangener Benützung der Pachtobjecte müssen während der peremptorischen Frist von 3 Monaten, vom Tage der Behebung des Hindernisses an, bei der Bezirksbehörde, in deren Bezirke die Mauthstation gelegen ist, überreicht werden, widrigens auf solche Gesuche keine Rücksicht genommen werden wird.

17. Für den Fall, wenn der Pächter die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen,

wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll.

Hiernach wird jedesmal und insbesondere in dem Falle, wenn der Pächter die bedungene Caution nicht zur gehörigen Zeit vollständig leistet, oder den Pachtshilling in der gehörigen Zeit nicht oder nicht vollständig abführt, es der Gefällsbehörde zustehen, sogleich im administrativen Wege, ohne seine Vernehmung Sequester auf die gepachtete Station, welche die Station auf seine Rechnung und Gefahr zu verwalten haben, einzusetzen, oder das gepachtete Object auf seine Gefahr und Kosten neuerdings feilzubieten und die eine oder die andere Maßregel oder beide zugleich zu ergreifen, oder endlich auch den Pächter zugleich im andern Wege zur Erfüllung des Vertrages zu verhalten.

In jedem dieser Fälle bleibt der Pächter in der Haftung für den Betrag, der an dem bedungenen Pachtshillinge nicht eingebracht werden würde und der Gefällsbehörde steht es zu, den abgehenden nebst dem schuldig gebliebenen Betrag aus seiner Caution, nöthigenfalls auch von seinem übrigen Vermögen einzubringen.

Wenn bei der in einem solchen Falle vorgenommenen Wiederversteigerung ein höherer Pachtshilling erlangt werden sollte, oder wenn bei der auf Gefahr und Kosten des Pächters vorgenommenen Sequestration des Mauthgefälls ein den Pachtshilling übersteigendes reines Mautherträgniß sich ergäbe, so soll das Gefälls-Aerial berechtigt seyn, diese Vortheile für sich zu behalten.

18. Dem Pächter, wie der Finanz-Landes-Direction steht, sofern während des Laufes der Pachtzeit eine Aenderung in den Bestimmungen des Gesetzes, die auf den Ertrag einen Einfluß ausübt, Statt finden sollte, eine vorläufige dreimonatliche Aufkündigung vor dem Ablaufe des Verwaltungsjahres frei.

19. Das unterfertigte Licitationsprotokoll vertritt die Stelle der förmlichen Contractsurkunde und verbindet den Bestbieter sogleich vom Zeitpunkte der Unterfertigung, während für die Staatsverwaltung die volle Gültigkeit des Vertrages von der Annahme des Angebotes von Seite der zur Bestätigung solcher Pachtverträge berechtigten Behörden abhängt und daher erst mit der an den Bestbieter erfolgten Bekanntgebung der höheren Ratification eintritt. Kann das Licitations-Protokoll wegen Abwesenheit des mittelst eines schriftlichen Offertes als Bestbieter verbliebenen Licitanten von demselben nicht gefertigt werden und erfolgt zu demselben die oberrühnte vorbehaltene Ratification, so wird auf der Grundlage des Offertes und der kundgemachten Pachtbedingungen ein förmlicher Contract in zwei gleichlautenden Varien errichtet werden.

Sollte der Offerent sich weigern, den förmlichen Contract zu unterfertigen, so haben die mit §. 17 festgesetzten Rechte des Gefälls-Aerials einzutreten. Die Entscheidung, ob der mündliche oder schriftliche Anbot von der competenten Behörde ratificirt werde, wird längstens bis zum Anfangstage der Pachtzeit stattfinden und dem Pächter bekannt gegeben werden, bis wohin der Bestbieter von seinem Offerte nicht zurücktreten kann.

Wenn mehrere Personen zusammen Bestbieter sind, so haften sie zur ungetheilten Hand für die Erfüllung der übernommenen Contractsverbindlichkeiten.

Das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte kann nicht geltend gemacht werden.

20. Der Pächter ist verpflichtet, die für ein Pachtcontractsexemplar entfallende Stempelgebühr sogleich bei der Bekanntgebung der erfolgten Bestätigung zu entrichten.

21. Der Pächter hat nebst den allgemein kundgemachten Vorschriften und Tariffen auch die ihm bei der Licitation vorgehaltenen und unter die Pachtungsbedingungen aufgenommenen Bestimmungen genau zu beachten und sich daher mit Rückblick auf den ihm eingehändigten Amtsunterricht gegenwärtig zu halten, daß auch das in die Schwemme und zur Tränke getriebene

Vieh am Localschranken, das zur Weide auf die Alpen gehende Vieh aber bei allen Mauthstationen die Befreiung von der Entrichtung der Gebühr genießt, daß die Fuhren mit Feuerspritzen oder andern Feuerlöschrequisiten, wenn sie bei einer Feuersbrunst verwendet werden, mauthfrei zu behandeln und die Fuhren zu Uferschutz- und Regulirungsbaulichkeiten den Fuhren zu Straßenbauten gleichzustellen sind.

Auch sind die ausländischen, leer zurückfahrenden Postpferde mauthfrei zu behandeln.

Eben so sind die k. k. Obercommissäre und Commissäre der Finanzwache, dann die berittene Mannschaft der Finanzwache mauthfrei und es kommt die den Holzfuhren zugestandene Begünstigung den zum Gewerbsbetriebe nothwendigen Fuhren mit Holzkohlen zu Statton.

Hinsichtlich der Begünstigung der Bewohner jener Orte, in welchen alle an Chausseen gelegenen Eingänge mit Mauthschranken umschlossen sind, wird sich auf das in dem Unterrichte citirte h. Hofkammerdekret vom 5. Juli 1831, Z. 18474 bezogen; übrigens wird bemerkt, daß die mit allerhöchster Entschliesung vom 12. October 1825 ausgesprochene Befreiung der Equipagen der Herren Erzherzoge Brüder nunmehr die Equipagen der Herren Erzherzoge Oheime Sr. k. k. Majestät kaiserliche Hoheiten betrifft.

Der mauthfreien Behandlung sind ferner zu unterziehen:

a) Die unentgeltlichen unterthänigen Fuhren mit Schulbrennholz gegen Vorzeigung bezirksherrschastlicher Certificate.

b) Fuhren, welche nach vollzogener Amtsverrichtung des Seelsorgers leer zurückkehren, welche Begünstigung aber jenen Fuhren, die angeblich Seelsorger zu ihren geistlichen Functionen abholen, nicht zukommt.

c) Die zum Bau und Erhaltung der Aerialstraßen bestimmten Fuhren, gegen Vorzeigung der Certificate der betreffenden Straßencommissäre.

d) Materialfuhren zum Bau und Herstellung der Staats-Eisenbahnen, so wie auch Schotterfuhren nach den hierüber bestehenden Bestimmungen.

e) Alle regelmäßigen, von Aerial-Briefsammlungen zur Verbindung mit Poststationen ausgehenden und rückkehrenden Postbotenfahrten.

f) Materialfuhren zur Wiederaufbauung eines durch irgend ein Elementarereigniß zerstörten Gebäudes.

22. Wird als Bedingung noch beigelegt, daß die mit der illyrischen Subernial-Currende vom 19. Juni 1820, Z. 14852 allgemein, von Seite des k. k. steierm. Suberniums aber mit Verordnung vom 10. Juni 1840, Z. 9636, den Kreisämtern in Folge h. Hofkammerdecretes vom 8. Mai 1840, Z. 10161 bekanntgemachte Bestimmung an die Stelle des §. 4, lit. r. der Vorschrift vom 17. Mai 1821, rücksichtlich der mauthfreien Behandlung der rohen Material- und Brennstofffuhren zum Behuf der Bearbeitung für montanistisch-concessionirte Werke im Orte, wo der Mauthschranken sich befindet, gegen ausdrückliche Bezeichnung jener Werke, die bei den verpachteten Schranken die Mauthfreiheit zu genießen haben, in Wirksamkeit bleibt, dagegen wird den Fuhren mit Erzeugnissen der k. k. Aerial-Bergwerke nach den Mauthdirectiven vom Jahre 1821 zustehende Mauthfreiheit zu Folge hohen Finanzministerialerlasses vom 13. April 1850, mit 1. November 1850 aufgehoben, wornach diese Fuhren ganz gleich mit den Fuhren solcher Erzeugnisse aus Privat-Bergwerken behandelt werden.

23. An wie viel Mauthschranken die betreffende Mauth eingehoben werden kann, an welchen Orten der dießfällige Mauthschranken aufgestellt ist und endlich welche Wehrschranken allenfalls zu der verpachteten Mauth gehören, und an welchen Orten sich dieselben aufgestellt befinden, wird in den Versteigerungsprotokollen und den Mauth-Pachtverträgen genau angegeben werden.

Sam. = Bez. = Verwalt.	Benennung	Kategorie	Anzahl der		Ort	Tag	Ausrufspreis		Behörde, bei welcher die Offerte einzureichen sind.	Bis zu welchem Tage.	Anmerkung.
	der	Mauth-Stationen.	Meilen	Brücken-classe	der	Versteigerung.	für ein Jahr				
							fl.	kr.			

St e i e r m a r k.

G r a z e r L i n i e n = W e g m a u t h e.

h. a. r.	Papiermühle	Linien-Wegm.	1	—	Grazeral- Bezirks-Ver- waltung.	10. Juli Vor- mittags.	2471	27	Grazeral- Bezirks-Ver- waltung.	7. Juli.
	Steinfeld	dto.	1	—			849	20		
	Eggenberg	dto.	1	—			1652	36		
	Steinbruch	dto.	1	—			1214	—		
	Geidorf	dto.	1	—			1702	9		
	St. Leonhard	dto.	1	—			1790	38		
	Schörgelgasse	dto.	1	—			1421	18		
	Münzgraben	dto.	1	—			2483	22		
	Karlau	dto.	1	—			1477	10		
	Lazareth	dto.	1	—			12328	23		
Städtische	Pflastermauth	—	—							

W i e n e r S t r a ß e.

g. r.	Frohnleiten	Weg-u.Br.Mth	2	III.	Grazeral- Verwaltung.	12. Juli Vormittags.	3023	30	Grazeral- Bezirks-Verwal.	10. Juli.
	Wörth	Wegmauth	2	—			630	—		

u n g a r i s c h e S t r a ß e.

g. r. u. b.	Fürstfeld	Weg-u.Br.Mth.	2	II.	Fürstfelder Comz. Zollamt. Grazeral-Bez. Fürstf. Com- merzial-Zollamt.	15. Juli Vormittags. 10. Juli dto. 15. Juli dto.	1000	—	Grazeral- Bezirks- Verwaltung.	13. Juli. 7. Juli. 13. Juli.
	Ilz	Wegmauth	2	—			672	—		
	Gleisdorf	Weg-u.Br.Mth.	3	II.			2718	—		
	Feistritz bei Groß- wilfersdorf.	Brückenmauth	—	I.			225	—		

T r i e s t e r S t r a ß e.

g. r. u. b. r. a.	Bilbon	Weg-u.Br.Mth.	3	II.	Grazeral- Bez. Verwaltung Marburger Grazeral-Bez. Verwaltung. Gefällens- Hauptamt Silli. Cam. Bez. Verw. Marburg.	10. Juli Vormittags. 13. Juli Vorm. 16. Juli Vorm. 13. Juli Vorm.	6000	—	Grazeral- Bez. = Verwalt. Cameral- Bezirks- Verwaltung Marburg.	7. Juli. 8. Juli. 12. Juli. 8. Juli.
	Lantschabrücke	dto.	3	III.			4180	—		
	Spielfeld	Brückenmauth	—	III.			1414	—		
	Pefnißbach	dto.	—	I.			210	—		
	MarburgGrazeral- Thor	Wegmauth	3	—			1710	—		
	" Kärntnerthor	dto.	2	—			446	—		
	" Drauthor	dto.	1	—			1374	—		
	" Draubrücke	Brückenmauth	—	III.			3266	—		
	St. Joseph	Weg-u.Br.Mth.	3	II, II.			2602	—		
	Gonobitz	dto.	2	I, I.			1590	—		
	Hohenegg	dto.	2	I.			1573	—		
	Sannbrücke	dto.	3	I, III.			3196	—		
	Franz	dto.	3	I, II.			2366	—		
	Marburg	Wassermauth	—	—			2589	—		

K ä r n t n e r i s c h e S t r a ß e.

M	St. Oswald	Wegmauth	2	—	Cameral-Bez. Verwaltung Marburg.	13. Juli Nachm.	500	—	Cameral-Bez. Verwaltung Marburg.	8. Juli.
	Zellnitz	dto.	2	—			830	—		
	Mahrenberg	dto.	3	—			1070	—		

W i e n e r S t r a ß e.

d. u. r.	Spital am Semmering	Wegmauth	2	—	Im Rathhause zu Mürz- zuschlag. Cameral-Bez. Verwaltung Bruck.	17. Juli Vorm. 19. Juli Nachm.	4600	—	Cameral- Bez. Verwalt. Bruck.	13. Juli. 15. Juli.
	Mürzzuschlag	Weg-u.Br.Mth.	3	I.			9088	—		
	Kindberg	dto.	3	II.			3571	—		
	Bruck, Br. Thor	Wegmauth	3	—			600	—		
	" Grazerthor	Weg-u.Br.Mth.	3	III.			1800	—		
	" Leobnerthor	dto.	2	II.			3698	—		

I t a l i e n i s c h e S t r a ß e.

d. u. r.	Leoben im Mühl- thal	Wegmauth	2	—	Cam. Bez. Ver- waltung Bruck. Im Rathhause zu Judenburg.	19. Juli 1850. 22. Juli.	1200	—	Cameral- Bez. Verwalt. Bruck.	15. Juli. 20. Juli.
	" in Zeltens- schlag	Weg-u.Br.Mth.	2	II.			2000	—		
	" am Waastö	dto.	2	II.			3503	—		
	St. Lorenzen	dto.	3	III, II, II.			5496	—		
	Judenburg	dto.	3	I, II.			2676	—		
	Unzmarkt	Wegmauth	3	—			1692	—		
	Neumarkt	dto.	2	—			1320	—		
Dürnstein	dto.	2	—	1128	—					

D o b d a c h e r S t r a ß e.

B	Obdach mit Eppenstein	Wegmauth	3	—	Im Rathhause zu Judenburg.	22. Juli.	1135	—	Cam. Bez. Verw. Bruck.	20. Juli.
---	--------------------------	----------	---	---	-------------------------------	-----------	------	---	---------------------------	-----------

S a l z b u r g e r S t r a ß e.

B	Auffsee	Weg-u.Br.Mth.	2	I, II.	Im Rathhause zu Rottenmann.	24. Juli Vorm. 24. Juli Nachm.	1880	—	Cameral-Bez. Verwaltung Bruck.	21. Juli.
	Mitterndorf	Wegmauth	3	—			1692	54		
	Wörtschach	Weg-u.Br.Mth.	3	I.			2196	—		
	Rottenmann	dto.	2	II, I, I.			3712	30		
	Gaishorn	Wegmauth	3	—			1507	—		
	Kallwang	Weg-u.Br.Mth.	3	I.			2057	—		
	Dimersdorf	Wegmauth	2	—			1857	—		

Mit Vor-  
behalt der  
vierteljähr.  
Aufkündi-  
gung.

Mit Vor-  
behalt der  
vierteljähr.  
Aufkündi-  
gung.